

Streichung von der Mitgliederliste

gemäß § 4 Absatz 3 der
Satzung

§ 1

1. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn:

- a.** das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 100 km vom Sitz des Vereins verlegt.
- b.** das Mitglied mehr als 6 Monate mit seinen Beiträgen in Rückstand ist und diese Beträge, auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an, vollständig entrichtet sind.
- c.** das Mitglied mehr als 6 Monate sämtliche Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft ruhen lässt und diese auch nach schriftlicher Mahnung nicht wieder aufnimmt.

2. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet war.